

In der bestehenden Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 108 wird ein Hinweis auf die neue Planurkunde mit dem entsprechenden Geltungsbereich aufgenommen.

Die Planzeichnung ersetzt innerhalb des Geltungsbereiches die Ursprungsplanzeichnung.

2.2 Allgemeine Hinweise

Der Baubeginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vorher) anzuzeigen, damit möglichst schon während der Erdarbeiten archäologische Befunde und Funde erkannt und fachgerecht aufgenommen werden können (Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) unterliegen gemäß §§ 16-21 DSchG der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe.

Der bei allen Baumaßnahmen anfallende Oberboden ist sachgerecht zu lagern und zu nutzen. Zur Reduzierung der baubedingten Auswirkungen durch den Neubau sind nach Möglichkeit der Bodenaushub und Materialtransport gering zu halten.

Zu schützende Bäume und Vegetationsbestände sind bereits vor Baubeginn durch Bauzäune im Kronenbereich vor Beeinträchtigungen insbesondere durch Abgrabungen, Aufschüttungen und Lagerungen von Baumaterialien jeder Art zu schützen. Die DIN 18920 ist strikt einzuhalten. Die Einhaltung der landschaftsplanerischen Festsetzungen ist durch eine ökologische Bauleitung von einer auf diesem Gebiet erfahrenen Fachperson durchzuführen. Nach erfolgter Sicherung der Bäume und Vegetationsbestände ist jeweils eine Mitteilung an die Untere Landespflegebehörde zu richten.

Koblenz, im Februar 2010